

**Infoservice**  
**Umweltrecht – Verfüllung und Bundes-Bodenschutzverordnung**

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Beschluss vom 28. Juli 2010 (Az.: 7 B 16/10) klargestellt, dass es nach derzeitiger Rechtslage „offen“ sei, ob die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) **unmittelbar gelten**, d.h. ohne Anordnung der zuständigen Behörde von Anlagenbetreibern zu beachten seien. Es hat damit die Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 12. November 2009 (vgl. unseren Infoservice vom 25. Februar 2010) nicht bestätigt. Das OVG Rheinland-Pfalz hatte die unmittelbare Geltung der Vorsorgewerte der BBodSchV für bereits bergrechtlich zugelassene Verfüllungen ohne behördliche Anordnung bejaht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat des Weiteren festgestellt, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht nur in der durchwurzelbaren Bodenschicht, sondern auch in der darunter liegenden Schicht, im **Verfüllbereich**, einzuhalten seien. Denn auch die unterhalb des durchwurzelbaren Bodens liegende Schicht erfülle natürliche Bodenfunktionen.

Schließlich gelten die Vorsorgewerte der BBodSchV auch für die **restliche (Teil-) Verfüllung** bisher rechtmäßig ohne ihre Beachtung (teil-) verfüllte Tagebaue. Eine Abweichung ergebe sich nicht aus einer analogen Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV, wonach bei Böden mit naturbedingt und großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten unter bestimmten Voraussetzungen trotz Überschreiten der Vorsorgewerte keine Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 22. September 2010

gez.  
Dr. Brita Henning